

SATZUNG

des eingetragenen Vereins „Freundeskreis Ilse Storb / Labor für Weltmusik“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Ilse Storb / Labor für Weltmusik“

Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff. 5 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung internationaler Weltvorstellung von Toleranz und Offenheit gegenüber allen politischen, sozialen und kulturellen Bereichen zur Völkerverständigung und Friedensförderung sowie des Antirassismus und Antifaschismus. Ziel ist die Pflege der kulturellen und generationsübergreifenden Verständigung von Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Völker.

Zur Zweckverwirklichung wird die Arbeit des Labors für Weltmusik – das von Frau Prof. Dr. Ilse Storb gegründet wurde – fortgeführt.

Dazu werden u.a. die Räume des „Ilse-Storb-Hauses für Weltmusik“, Bredeneyer Str. 44, 45133 Essen genutzt. Es sollen im Rahmen der Möglichkeiten das Musikzimmer, das Afrika-Zimmer, die Bibliothek und die Phonotheek als Proben- und Vortragsräume sowie für Workshops, Gruppen- und Einzelunterricht genutzt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintritt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet vorläufig der Vorstand, endgültig eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, z.Zt. € 60,00 p.a. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Einladung per Telefax oder E-Mail ist zulässig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Stellvertreter, geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen – auch des Vereinszwecks und des Namens – und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, der/die zugleich Schatzmeister/in ist, sowie dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein alleine zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellen. Sie wird vom Vorstand berufen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist der verbliebene Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergesellschaft für Kultur und Integration, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den

Datum